

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER MURRELEKTRONIK GMBH

Stand September 2023 veröffentlicht auf www.murrelektronik.com

1. Allgemeines

- 1.1. Liefert ein Verkäufer Waren oder erbringt der Verkäufer Werk- oder Dienstleistungen an die Murrelektronik GmbH oder Unternehmen, die Käufer der Murrelektronik GmbH im Sinne der §§ 15 ff AktG verbunden sind (nachfolgend „Käufer“ oder „wir“), gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich, soweit nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung oder Anlieferung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Eine zwischen dem Verkäufer und uns getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurde. Zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Verkäufer eingebracht werden, gelten so lange als abgelehnt, als wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3. Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen dem Verkäufer und uns zugrunde gelegt, ohne dass das bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift-/Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben.
- 1.6. Sofern zwischen den Parteien und/oder in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, finden folgende Regelungen ergänzend Anwendung und sind vom Lieferanten einzuhalten: (1) Allgemeine Logistikrichtlinie; (2) Supplier Code Of Conduct (jeweils abrufbar unter: <https://www.murrelektronik.com/de/downloads/weitere-unterlagen/rechtliche-dokumente>).

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn wir nach Empfang eines Angebots innerhalb der Annahmefrist, bei Fehlen einer solchen innerhalb von 14 Tagen, eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben haben. Ein Bestellangebot von uns ist für den Verkäufer innerhalb der angegebenen Annahmefrist, bei Fehlen einer solchen innerhalb von 14 Tagen, annehmbar.

3. Leistungen, Lieferungen, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 3.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt "Delivered Duty Paid" (DDP, incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Oppenweiler zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für Lieferung und etwaige Nacherfüllung.
- 3.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen; andernfalls haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Neben dem Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 3.4. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 3.5. Der Verkäufer hat seine Verpackungen auf eigene Kosten am Bestimmungsort zurückzunehmen.
- 3.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts gelten entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 3.7. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für die Bewirkung der Leistung eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits erforderlich (z.B. Beistellung von Material) und dafür eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer über § 304 BGB hinausgehende Rechte aufgrund der Annahmeverzögerung nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 3.8. Wir sind im Rahmen der Zumutbarkeit dazu berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insb. der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene und vom Vertragspartner akzeptierte Preis ist bindend. Preiserhöhungen des Verkäufers werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung anerkannt. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung gemäß 3.2., einschließlich Verpackung sowie die Übernahme der Transportversicherung und gesetzlichen Mehrwertsteuer (auf Rechnungen gesondert auszuweisen) ein.
- 4.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Zahlung im Regelfall innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Abrechnung mit 3 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 60 Tagen rein netto.
- 4.3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen; bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 4.5. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 4.6. Der Verkäufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung abtreten.

5. Fristen für Lieferungen oder Leistungen

- 5.1. Die Lieferung hat in der im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Lieferzeit zu erfolgen. Ist eine Lieferzeit nicht bestimmt, beträgt sie 4 (vier) Wochen ab Vertragsschluss.
- 5.2. Der Verkäufer bedarf zu einer vorzeitigen Lieferung, die nicht nur geringfügig (max. 1 Woche) vereinbarten Liefertermin abweicht, unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; andernfalls kann die Annahme abgelehnt werden.
- 5.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über Lieferverzug zu benachrichtigen.
- 5.4. Ist der Verkäufer in Verzug mit seiner Leistung, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Versicherung

- 6.1. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 10 Mio. EUR pro Person-/Sachschadenfall. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Verkäufers zu erstrecken, soweit diese mit einer Dienstleistung befasst sind, die unter diese allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen.
- 6.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns jährlich zum Nachweis einer Deckung Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang anzugeben.

7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1. Der Verkäufer gewährleistet wie folgt:
 - (i) seine Waren und Leistungen entsprechend in jeder Hinsicht anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates, in dem sie hergestellt, gelagert oder wohin sie nach dem Vertrag geliefert und bestimmungsgemäß eingesetzt werden.
 - (ii) die Herstellung der Waren erfolgt in Übereinstimmung mit besten Industriestandards.
 - (iii) die von ihm gelieferten Waren sind mangelfrei und haben die vereinbarte Beschaffenheit. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibungen vom Verkäufer, vom Hersteller oder von uns, durch Zeichnungen oder anderweitigen Vorgaben, stammen. Sofern keine vereinbarte Beschaffenheit vorliegt, richtet sich die Mangelfreiheit nach den gesetzlichen Regelungen.

- (iv) Waren sind in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein).
 - (v) Waren stehen in seinem Volleigentum und es stehen keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsbretung oder sonstigen Kreditwürdigkeiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegen.
- 7.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln an Waren (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - 7.3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise Abweichung von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 - 7.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird.
 - 7.5. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Verkäufer die Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil der Mängelgewährleistung nach diesen Einkaufsbedingungen.
 - 7.6. Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Sofern wir wegen einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Verkäufer uns von diesen Ansprüchen und unseren berechtigten Aufwendungen freizustellen.
- ## 8. Lieferantenregress
- 8.1. Neben den Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
 - 8.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir dem Verkäufer unter kurzer Darlegung des Sachverhalts Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wir keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
 - 8.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- ## 9. Verjährung
- 9.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - 9.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
 - 9.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels aus außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- ## 10. Freistellung
- Der Verkäufer verpflichtet sich, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von uns oder eines unserer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf unser Verlangen hin diesbezügliche alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- ## 11. Rechte, Geheimhaltung, Aufbewahrung von Unterlagen, Eigentumsvorbehalt
- 11.1. An Materialien, Werkzeugen, Gegenständen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
 - 11.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Waren für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 - 11.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum am Produkt erwerben.
 - 11.4. Die Übergabe der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übergabe an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- ## 12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 12.1. Erfüllungsort ist – sofern nicht abweichend vereinbart – der Sitz des Käufers in Oppenweiler.
 - 12.2. Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - 12.3. Ist der Verkäufer Kaufmann iSd HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftsitz in Oppenweiler. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Erfüllungsort oder allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- ## 13. Salvatorische Klausel
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.